



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

Besonderes Wohngebiet

Dorfgebiet

Mischgebiet

Kerngebiet

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Sondergebiet

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Grundfläche

Geschoßfläche

Baumasse

TH Traufhöhe

FH Firsthöhe

OK Oberkante

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise

abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke

Mindestgröße

Mindestbreite

Mindesttiefe

Höchstgröße

Höchstbreite

Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Mit Geh- und Fahrrechten (F) zu bebaubaren Flächen

Mit Leitungsrechten (L) zu bebaubaren Flächen

Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Versorgungsanlagen und -leitungen

oberirdisch

RAG- Erdkabel

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Wasserfläche

Fläche für die Landwirtschaft

Wald

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

GSt Gemeinschaftsstellplätze

GGr Gemeinschaftsgaragen

TGG Tiefgemeinschaftsgaragen

TGG+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette

Immissionsschutzfläche

Umgrenzung der von der Bau- und Freizeithaltungen der Schutzflächen und ihrer Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Lärmschutzwand

Lärmschutzwand

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Lärmschutzelemente

Textliche Festsetzungen

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage / Spielplatz / Bolzwiese / Wall - sind zweckgebundene bauliche Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie (z.B. Erdwärme, Grubengas) zulässig.

Hinweis

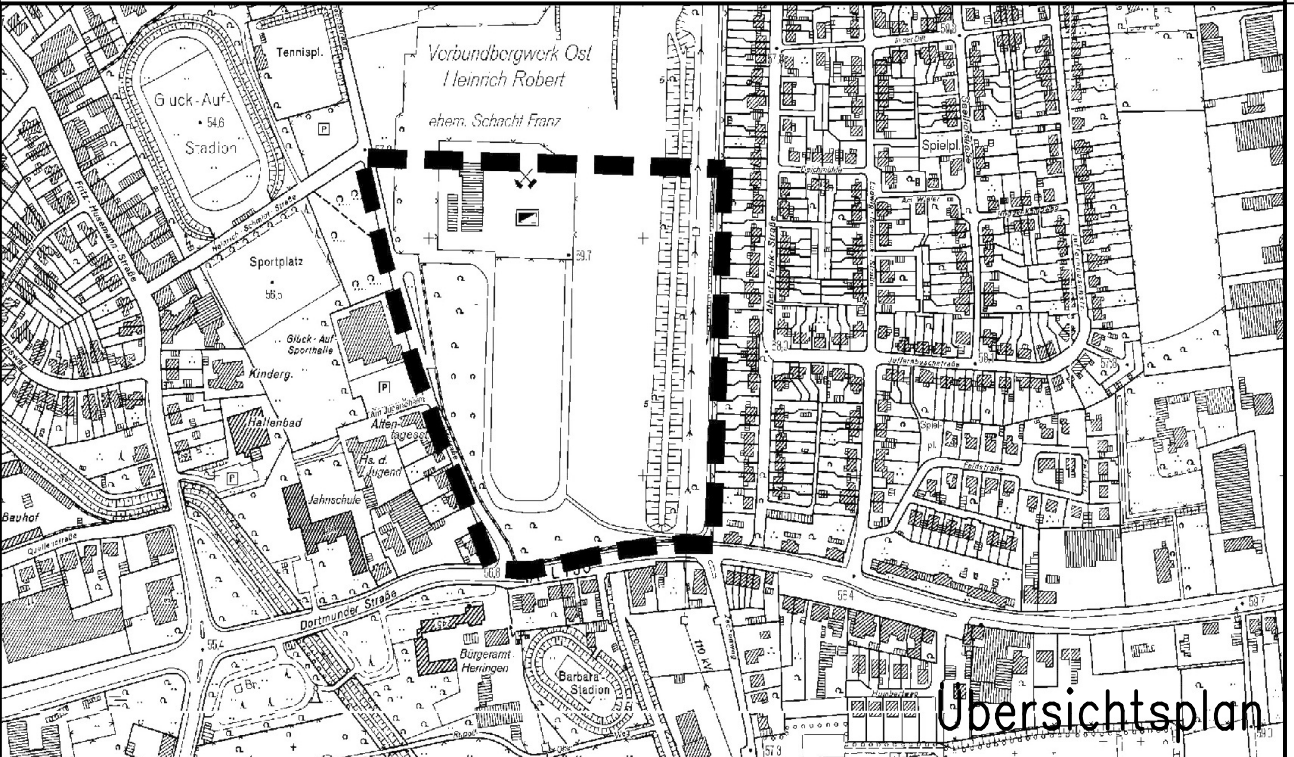
Schachtschutzklausel

1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit

Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Schacht Franz mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollten die Flächen der Schachtschutzbereiche genutzt werden, so ist die Standsicherheit der Schachtköpfe, einschließlich der vorhandenen Abdeckplatten, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb der Schachtschutzbereiche, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils durch ein Standsicherheitsgutachten, das die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, nachzuweisen.

2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung

Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Schacht Franz mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten, das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt, belegt werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschlüsse in den Schachtschutzbereichen, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Schächten - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrstollen, Rohranschlüsse u.ä. - oder sehr stark ausgasende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entferntere Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen ist ein Sachverständiger zu beteiligen.



Stadt Hamm
Gemarkung
Flur
Maßstab

Herringen
2
1:1000

Bebauungsplan Nr.05.049 - Wiesenpark Schacht Franz Süd -

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW S.255/SGV.NW.232) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom ... ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am ... in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: ...) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am ... als Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom ... bis ... stattgefunden.

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes am ... beschlossen.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am ... als Satzungsbeschluss beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am ... als Satzungsbeschluss beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm,
Städt. Vermessungsdirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm,
Stadtbaurätin

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am ... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ...

Der Rat der Stadt Hamm hat am ... beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom ... gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am ... in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegen.

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm,
Der Oberbürgermeister i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor